

212

Ministerratssitzung**Dienstag, 18. Mai 1954**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 12 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Justizminister Weinkamm, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Stiftungsgesetzes. III. Beflagung der Gebäude des Bayerischen Staates. IV. Sudetendeutscher Tag München 1954. V. [Geschäftsberichte der Staatsministerien]. [VI. Bayerische Grenzpolizei]. [VII. Erlaß von Bundesrahmengesetzen]. [VIII. Bebauung des Maxburg-Geländes].

In Abwesenheit des Herrn Ministerpräsidenten eröffnet Staatsminister Dr. Hoegner die Sitzung

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954)¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Finanzausschuß empfehle, in BR-Drucks. Nr. 158/1/54 den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Er bedauere aber, daß die Vorschläge des Bundesrats nicht berücksichtigt worden seien und erkläre, der Verzicht auf einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG könne nicht als stillschweigende Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gelten.

Staatsminister Zietsch fügt hinzu, das Inanspruchnahmegesetz werde erst in der nächsten Bundesratssitzung behandelt,² das Haushaltsgesetz 1954 werde aber vorweggenommen, so daß eine Erklärung notwendig sei.³

2. Entwurf für die Achte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (8. AbgabenDV-LA = KGA-Verordnung)⁴

1 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 188 TOP I/2.

2 S. zum Fortgang hierzu Nr. 214 TOP IV; gemeint ist die gesetzliche Regelung der Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund.

3 Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 21.5.1954, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, führte in dem Notifizierungsschreiben an die Bundesregierung aber aus: Es werde „bedauert, daß seine Vorschläge zum Bundeshaushalt 1954 vom 18. Dezember 1953 (BR-Drucks. 500/53 – Beschluß –) vom Bundestag in fast allen wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt worden sind. Das gilt insbesondere von den Vorschlägen des Bundesrates, nach denen der Bundeshaushaltsplan 1954 ohne zusätzliche Inanspruchnahme der Länderfinanzen ausgeglichen werden kann. Der Bundesrat hält nach wie vor an seiner Auffassung fest und erklärt, daß der Verzicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht als Zustimmung zu dem Gesetzentwurf über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954 und zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder angesehen werden kann. Der Bundesrat ist außerdem der Auffassung, daß es nicht angebracht und auch nicht notwendig ist, die Ausgaben für die Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlings (Kap. 2501, Tit. 532), für Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene (Kap. 4010, Tit. 300) und für das Zonengrenzprogramm (Kap. 6002 Tit. 950) von der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer abhängig zu machen.“ (BR-Drs. Nr. 158/54 (Beschluß)). In thematischem Fortgang (Bundeshaushaltsgesetz 1955) s. Nr. 240 TOP I/8.– Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954) vom 26. Mai 1954 (*BGBI. II* S. 541).

4 Vgl. thematisch (Vorgängerverordnung) Nr. 203 TOP I/9. In thematischem Fortgang s.u. Nr. 212 TOP I/3. – Achte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (8. AbgabenDV-LA = KGA-Verordnung) (*BGBI. I* S. 151).

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge in BR-Drucks. Nr. 142/1/54.

3. Entwurf einer Verordnung über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West) bei den Lastenausgleichsabgaben (9. AbgabenDV-LA)⁵
und

4. Entwurf für die Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (10. Abgaben-DV-LA = VA-VeranlDV)⁶
Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁷

5. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Richtlinien zum Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (AusfFördR)⁸
Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.⁹

6. Siebzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen¹⁰
Bedenken werden nicht erhoben.

7. Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹¹

Staatsminister Dr. Seidel führt aus, die Empfehlungen der Ausschüsse zu diesem Gesetzentwurf, mit dem sich ja auch die Öffentlichkeit schon seit längerer Zeit beschäftige, zerfielen drei Teile. In Ziff. I schlage der Wirtschaftsausschuß eine Empfehlung vor, die sich mit der grundsätzlichen Frage befasse, ob das vorliegende Gesetz, das abgekürzt Kartellgesetz genannt werde, auf dem Verbotsprinzip oder dem Mißbrauchsprinzip aufgebaut werden solle.¹² Das eine Extrem¹³ sei das der Vertragsfreiheit, das bis 1923 bestanden habe und wonach Kartelle, kartellähnliche Absprachen usw. jederzeit von der Wirtschaft gebildet und getroffen werden konnten. Dieses Prinzip sei in Widerspruch Wettbewerbsprinzip geraten.

Das andere Extrem sei das grundsätzliche Verbot jeder Kartellbildung; dieses stehe wieder im Gegensatz zu den Bedürfnissen der Wirtschaft. Es könne nicht geleugnet werden, daß der Modellfall der vollkommenen Konkurrenz in der Wirklichkeit – wenn überhaupt – so nur höchst selten bestehe. Der ungezügelter Wettbewerb müsse zu einem vernünftigen Wettbewerb werden.

Er halte die Schlußfolgerung für berechtigt, daß das grundsätzliche Verbotsprinzip in unlösbarem Widerspruch zu den Bedürfnissen der Wirtschaft stehe. Es liege auf der Hand, daß zwischen den beiden Extremen ein vernünftiger Ausgleich gesucht werden müsse. Man könne nicht mit dem Verbotsprinzip die alleinige Verantwortung des Staates begründen, man brauche vielmehr eine Kartellgesetzgebung, die Mißbräuche verhindern könne.

Es sei richtig, daß begrifflich nicht leicht festgelegt werden könne, was unter „Mißbrauch“ zu verstehen sei. Andererseits sei zu beachten, daß, wenn man grundsätzlich Kartelle usw. verbiete, man doch gewisse Ausnahmen zulassen müsse. Es komme dann der Zeitpunkt, zu dem der zugelassene Mißbrauch in den Kartellen untersucht werden müsse. Er sei dafür, gewisse Merkmale festzulegen, die von vornherein als

5 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 141/54. – Verordnung über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West) bei den Lastenausgleichsabgaben (9. AbgabenDV-LA) vom 28. Juni 1954 (*BGBI. I* S. 158).

6 S. im Detail StK-GuV 13539; MF 79136. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 144/54. Vgl. thematisch oben Nr. 212 TOP I/3.

7 In thematischem Fortgang (Folgeverordnung) s. Nr. 218 TOP I/16. – Zehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (10. Abgaben-DV-LA = VA-VeranlDV) vom 28. Juni 1954 (*BGBI. I* S. 161).

8 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 145/54. Vgl. thematisch zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 6. August 1953 (*BGBI. I* S. 884) *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 144 TOP I/6.

9 In thematischem Fortgang s. Nr. 231 TOP I/6 u. Nr. 231 TOP I/7.

10 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 153/54. – Siebzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen vom 30. Juli 1954 (*BGBI. I* S. 232).

11 S. hierzu detailliert *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 99 TOP I/1.

12 Die Frage eines grundsätzlichen Verbots von Kartellen – für das der Bundeswirtschaftsminister Ludwig Erhard eintrat – oder aber die Aufstellung von gesetzlichen Regeln, die Kartelle nicht verbieten, sondern nur deren wirtschaftlichen Machtmißbrauch verhindern sollten – hierfür traten Kräfte in der Bonner Ministerialbürokratie und in der Regierungskoalition ein – war über Jahre hinweg der Hauptkonfliktpunkt des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf war erstmalig im Januar 1950 im Bundeskabinett behandelt worden. S. hierzu *Protokolle Ehard III* Bd. 2 Nr. 99 TOP I/1 Anm. 2.

13 Hier fehlen in der Folge die im Registraturexemplar durch v. Gumpffenberg hs. gestrichenen Worte „...“, das man hier befürworten könne, ...“ (StK-MinRProt 24).

Mißbrauch zu gelten hätten, so daß die Kartellbehörde ohne allzu große Schwierigkeiten erklären könne, diese Merkmale seien in dem oder jenem Falle gegeben.

In den Vereinigten Staaten sei durch die sogenannte Sherman-Act¹⁴ das Verbotsprinzip festgelegt worden, dies habe aber nicht die Bildung von Trusts und Kartellen in großem Umfange verhindert. Das Verbotsprinzip habe in den USA eine solche Unsumme von Arbeit mit sich gebracht, daß eine Prioritätsliste aufgestellt worden sei, in der sich z.B. die Elektrotechnik befinde, während man die meisten anderen Kartelle stillschweigend dulde.

Zu beachten sei auch, daß in vielen Fällen, unter anderem auch bei manchen bayerischen Industrien, einige wenige Persönlichkeiten maßgebend seien, die ohne jede Schwierigkeit Vereinbarungen untereinander treffen könnten, Abreden, die natürlich niemals die Kartellbehörden beschäftigen könnten. Dagegen benötigten dann kleinere und mittlere Betriebe für zweckmäßige und berechtigte Vereinbarungen jedesmal die staatliche Genehmigung, Er glaube jedenfalls zusammenfassend sagen zu können, daß man mit einem Verbot nicht weit komme.

Interessant sei übrigens, daß der Wirtschaftsminister von Baden-Württemberg, Herr Dr. Veit,¹⁵ der an sich den Erhard'schen Entwurf unterstütze, einen weiteren Gesetzentwurf, der sich gegen den sogenannten ruinösen Wettbewerb richte, für erforderlich halte.

Staatsminister Dr. Seidel verliest anschließend die in Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 53/1/54 enthaltene Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, die sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf wende und eine Reihe von grundsätzlichen Vorschlägen für ein neues Kartellgesetz bringe.

Der Wirtschaftsausschuß habe dieser Entschliebung mit knapper Mehrheit bei Stimmenthaltung von Hamburg zugestimmt; der Ministerrat müsse sich nun heute über die Haltung der bayerischen Vertreter schlüssig werden. Für den Fall, daß die Bundesregierung der Auffassung des Wirtschaftsausschusses zustimme, werde in Ziff. II der Empfehlungen im einzelnen Stellung genommen. Zunächst aber müsse wohl die grundsätzliche Frage entschieden werden.

Ministerpräsident Dr. Ehard, der von jetzt an der Sitzung beiwohnt, teilt mit, er habe mit dem Bundeskanzleramt und Ministerpräsident Arnold von Nordrhein-Westfalen gesprochen und dabei erfahren, daß offensichtlich versucht werde, einen Weg zu finden, der einerseits dem Standpunkt des Wirtschaftsausschusses Rechnung trage und andererseits die Türe zu weiteren Verhandlungen nicht völlig zuschlage; das Bundeskabinett werde sich heute Nachmittag mit der gegenwärtigen Lage befassen.

Staatsminister Zietsch meint, wenn die Entschliebung angenommen werde, könne die Bundesregierung nur annehmen oder ihren Gesetzentwurf zurückziehen.

Staatsminister Dr. Seidel meint, was bei der Sitzung der Bundesregierung herauskomme, sei nicht zu beurteilen, er schlage vor, der Entschliebung des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen, in der ja empfohlen werde, einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der auf dem Mißbrauchsprinzip anstatt auf dem Verbotsprinzip beruhe.

Ministerialdirektor Schwend bemerkt, offenbar werde versucht zu erreichen, daß im Bundesrat keine glatte Ablehnung erfolge. Aus der Aussprache zwischen Bundeskabinett, Bundeswirtschaftsminister und Ministerpräsident Arnold erwartet man eine Entschliebung, die die Ablehnung schon im ersten Durchgang vermeide.

Ministerpräsident Dr. Ehard wirft die Frage auf, ob sich für den Regierungsentwurf eine Mehrheit finden werde? Dies sei wohl kaum der Fall, daraus ergebe sich die zweite Möglichkeit, nämlich eine Reihe von Änderungen, wie dies in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 53/1/54 enthalten sei, vorzuschlagen. Gegen die Tendenz, den jetzigen Entwurf durch einen grundsätzlich anderen zu ersetzen, habe er Bedenken. Vielleicht könne man

¹⁴ S. hierzu ebenfalls *Protokolle Ehard III Bd. 2* Nr. 99 TOP I/1 Anm. 2. Mit dem *Sherman Act* war in den USA bereits im Jahre 1890 eine gesetzliche Wettbewerbsregulierung und das Verbot der Kartellbildung eingeführt worden.

¹⁵ Biogramm: veithermann_74195

in der Weise vorgehen, daß man erkläre, man halte den Entwurf, so wie er jetzt sei, nicht für zweckmäßig. Wenn der Bundesrat ihm zustimmen solle, müßte eine Reihe von Empfehlungen angenommen werden. Die Bundesregierung möge sich aber dann doch ernsthaft überlegen, ob sie an den Grundsätzen ihres Entwurfs festhalten wolle.

Staatsminister Dr. Seidel stellt fest, daß der Herr Ministerpräsident damit vorschlage, die empfohlenen Änderungen nach Beratung im Bundesrat anzunehmen und dann erst eine Erklärung abzugeben, wonach das Gesetz auch in abgeänderter Form als nicht glücklich betrachtet werde.

Ministerpräsident Dr. Ehard bestätigt diese Meinung und erklärt, damit werde sich eine größere Beweglichkeit für Verhandlungen ergeben.

Auf Frage von Staatsminister Zietsch erwidert Ministerialrat Dr. Gerner, es handle sich mit Sicherheit hier um ein Zustimmungsgesetz.

Staatsminister Dr. Seidel macht darauf aufmerksam, daß die Unternehmer ebenso wie die Gewerkschaften das Gesetz in der vorliegenden Form vor allem im Hinblick auf das Verbotssprinzip ablehnten. Wenn man den Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen annehme, komme eine Mischung aus Grundsätzen des Verbots- und Mißbrauchssprinzip heraus, die nicht erfreulich sei. Vor allem sei zu befürchten, daß die Bestimmungen nicht klar genug seien, Ermessensmißbrauch vorkommen könne, der dann in endlosen Streitigkeiten die Gerichte beschäftigen werde. Er halte es deshalb für notwendig, im Bundesrat zum Schluß eine genau formulierte Entschließung als Landesantrag abzugeben.

Ministerpräsident Dr. Ehard spricht sich nochmals dafür aus, ungefähr folgendes zu erklären:

Der Bundesrat halte den Regierungsentwurf nicht für annehmbar, auf alle Fälle müsse er weitgehend geändert werden. Wenn dann alle Änderungen beschlossen worden seien, müsse man wohl zu der Schlußfolgerung kommen, daß er so nicht durchführbar sei. Dann könne der Bundesrat verlangen, daß der Entwurf zurückgezogen und auf eine andere Basis gestellt werde.

Staatsminister Dr. Seidel verweist auf die schwierige Lage, in die er im Bundesrat kommen werde, nachdem er dort sowohl als Stimmführer Bayerns wie als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses auftreten müsse.

Staatsminister Zietsch fügt hinzu, er neige zu dem Standpunkt des Herrn Staatsministers Dr. Seidel, nämlich die Ausarbeitung des Wirtschaftsausschusses als Entschließung anzunehmen.

Staatsminister Dr. Seidel fährt fort, die Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten, zunächst im Bundesrat den Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen durchzunehmen und erst am Schluß eine Erklärung abzugeben, habe etwas für sich. Wie gesagt, sei es aber für ihn schwierig, als Berichterstatter der Ausschüsse aufzutreten, da er dabei die Entschließung unter Ziff. I bekanntgeben müsse.

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt zu bedenken, daß die Empfehlungen unter Ziff. II ohnehin erörtert werden müßten, wenn sich für die Entschließung des Wirtschaftsausschusses keine Mehrheit finde.

Staatsminister Dr. Seidel hält es für durchaus möglich, zuerst zum Gesetz Stellung zu nehmen und erst am Schluß die grundsätzlichen Bedenken darzulegen, die den Bundesrat veranlaßten, die Überprüfung des Gesetzes bzw. einen neuen Entwurf anzuregen, der die Hauptpunkte der Entschließung des Wirtschaftsausschusses berücksichtige. Wie sei es aber, wenn er über diese Entschließung berichten müsse und es dann zu einer Abstimmung komme?

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, vielleicht könne man in der Vorbesprechung zu einem befriedigenden Ergebnis kommen.

Ministerialrat Dr. Gerner betont, daß die Empfehlungen unter Ziff. II größtenteils für die Länder von erheblicher Bedeutung seien. Die Bundesregierung sollte deshalb auf alle Fälle erfahren, was der Bundesrat zu den beanstandeten Bestimmungen zu bemerken habe.

Staatsminister Dr. Seidel stimmt zu und versichert, auch er sei einverstanden, wenn die Entschlieung des Wirtschaftsausschusses zurckgestellt werde, bis die einzelnen Empfehlungen beraten seien. Vielleicht knne man in der Vorbesprechung erreichen, da der Bundesrat zuerst die Einzelberatung abhalte und erst am Schlu ber die Entschlieung des Wirtschaftsausschusses abstimme; er bitte aber um Bevollmchtigung des Ministerrats, in dieser Weise verhandeln zu knnen.

Staatssekretr Dr. Nerreter erinnert daran, da der Entwurf doch so weitgehend abgendert werden solle, da er kaum mehr durchzufhren sei. Gegen diesen Vorschlag habe er erhebliche Bedenken, zumal das Verbotsprinzip in einem Kartellgesetz wenigstens den Vorzug der Klarheit habe. Er glaube, da sich der Ministerrat doch mit dem grundstzlichen Problem: Verbots- oder Mibrauchsprinzip noch nher beschftigen msse.

Staatssekretr Dr. Koch schliet sich dieser Auffassung an und bemerkt, ber die Auswirkungen, die das Mibrauchsprinzip habe, sei man noch nicht gengend unterrichtet, er befrchte, da Unklarheiten entstehen wrden, die die Rechtssprechung erheblich belasten knnten. Er fr seine Person knne sich erst entscheiden, wem ein neuer Entwurf nach diesem Grundsatz ausgearbeitet sei, so da man die Auswirkungen bersehen knne.

Staatsminister Dr. Seidel erwidert, trotz erheblicher Vernderungen die vom Bundestag und Bundesrat schon in der letzten Legislaturperiode durchgesetzt worden seien, werde dieser auf dem Verbotsprinzip aufgelegte Gesetzentwurf eine Unsumme von Ausnahmen ntig machen, eine Wirkung, vor der er nur warnen knne. Mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten, deren Praxis er ja geschildert habe, basierten brigens die Kartellgesetze aller anderen Lnder auch auf dem Mibrauchsprinzip. Selbstverstndlich sei die noch geltende Kartellverordnung vom Jahre 1923 verbesserungsbedrftig, dies knne aber ohne allzu groe Schwierigkeiten geschehen.

Ministerialdirktor Schwend teilt mit, er habe soeben mit dem regierenden Brgermeister von Hamburg, Herrn Dr. Sieveking,¹⁶ telefoniert, der ebenfalls¹⁷ der berzeugung sei, man solle es nicht zu einer glatten Ablehnung des Gesetzentwurfs im Sinne der Empfehlung unter Ziff. I kommen lassen. Auch er wolle sich Nordrhein-Westfalen anschlieen, das nach einem Ausweg suche.

Auf Vorschlag von Staatsminister Dr. Hoegner wird die Beratung abgebrochen, um zunchst die Empfehlungen in Ziff. II der BR- Drucks. Nr. 53/1/54 zu behandeln.

Der Ministerrat beschliet, smtliche Empfehlungen zu untersttzen mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. II 4b, 51 a und 70 b.

Ministerialrat Dr. Gerner fhrt aus, der Koordinierungsausschu sei sich ber die Empfehlungen unter 69 a und b nicht schlssig geworden. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums¹⁸ habe empfohlen, 69 a zu untersttzen, whrend der Vertreter des Wirtschaftsministeriums¹⁹ gegenteiliger Meinung gewesen sei.²⁰

Mit Zustimmung des Herrn Staatsministers Dr. Seidel wird beschlossen, die Empfehlung unter Ziff. II 69 a gleichfalls zu untersttzen.

Staatsminister Dr. Seidel kommt dann nochmals auf die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. III zu sprechen, die darauf ausgehe, Anordnungen gegen den sogenannten ruinsen oder vernichtenden Wettbewerb zu treffen. Vielleicht knne man, um den auch von Nordrhein-Westfalen gewnschten Ausweg

16 Biogramm: sievekingkurt_88034

17 Das Wort „ebenfalls“ hs. nderung v. Gumpenbergs im Registraturrexemplar; die ursprngliche Formulierung hatte gelaute „allerdings“ (StK-MinRProt 24).

18 Gemeint ist ein ORR Schneller aus dem StMELF; zur Person keine Angaben ermittelt.

19 Vertreter des StMWV im Koordinierungsausschu vom 17.5.1954 waren RegDir Henninger und Dipl.-Kfm. Sirch; zu beiden keine Angaben ermittelt.

20 S. das Kurzprotokoll ber die 135. Koordinierungsbesprechung fr Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 17. Mai 1954 (Bevollmchtigter Bayerns beim Bund 11/II).

zu finden, Ziff. I und Ziff. III durch eine neue Entschlieung ersetzen, die ungefhr folgenden Wortlaut haben knne:

Der Bundesrat ist der Meinung, da auch mit den vorgeschlagenen nderungen der Gesetzentwurf nicht zweckmig sei. Der Bundesrat schlage deshalb der Bundesregierung vor, einen neuen Entwurf des Kartellgesetzes vorzulegen, der eine Reihe Bestimmungen und Grundstze enthalte; hier knnte man dann den zweiten Teil der Entschlieung des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. I anfhren.

Staatssekretr Maag schlgt vor, sich auf alle Flle der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses anzuschlieen, whrend sich die Staatssekretre Dr. Nerreter und Dr. Koch nochmals dagegen aussprechen.

Staatsminister Dr. Seidel meint, vielleicht knne er in der Vorbesprechung folgendes ausfhren:

Nehme man an, das Plenum des Bundesrats stimme der Empfehlung unter Ziff. I zu, so gingen smtliche Vorschlge aller beteiligten Bundesratsausschsse unter Ziff. II unter. Nachdem nicht feststehe, ob die Bundesregierung der Entschlieung auch folgen werde, laufe der Bundesrat Gefahr, da seine Vorstellungen ber die notwendigen nderungen nicht bekannt wrden. Er halte es deshalb fr zweckmig, vor allem auch in die Beratung der Details einzutreten. Darber hinaus schlage er eine Empfehlung vor, die den ersten Teil der Entschlieung des Wirtschaftsausschusses nicht mehr bringe, dagegen den zweiten Teil hinsichtlich der Gestaltung eines etwaigen neuen Entwurfs bernehme.

Es sei vielleicht zweckmig, in dieser Form in der Vorbesprechung des Bundesrats zu argumentieren.

Ministerprsident Dr. Ehard empfiehlt, es nicht dabei bewenden zu lassen, wenn der Bundesrat tatschlich die Entschlieung sofort annehme, sondern auf alle Flle zu versuchen, auch die Einzelheiten unter Ziff. II zu besprechen.

Der Ministerrat erteilt Staatsminister Dr. Seidel die Ermchtigung, den bayerischen Standpunkt in der von ihm vorgesehenen Form im Bundesrat zu vertreten.

Staatssekretr Dr. Nerreter befrchtet, da ein auf dem Mibrauchsprinzip aufgebautes Kartellgesetz mglicherweise noch unbefriedigender sei als ein Kartellgesetz, das auf den Prinzipien des Verbots beruhe.

Staatsminister Dr. Seidel unterstreicht, da sich die Wirtschaftsminister seit Monaten mit allen Problemen beschftigt htten und er deshalb die Auffassung des Herrn Staatssekretrs Dr. Nerreter nicht teilen knne.

Staatssekretr Dr. Nerreter erwidert, beim Verbotsprinzip msse ein Kartell sich an die Behrde wenden, whrend beim Mibrauchsprinzip die Behrde zum Kartell gehen msse, ein Weg, den er nicht fr gut halte, da er eine starke Stellung der Kartellbehrde vorziehen wolle.

Ministerprsident Dr. Ehard fat die Aussprache dahin zusammen, da Herr Staatsminister Dr. Seidel vorschlagen werde, die Entschlieung zurckzustellen, den Entwurf im einzelnen zu behandeln und die Abnderungen zu beschlieen. Zum Schlu knne dann erklrt werden, damit sei aber keine befriedigende Lsung erreicht, der Bundesrat sehe sich gezwungen, eine Erklrung abzugeben, wonach er den Entwurf nicht fr durchfhrbar halte und deshalb der Bundesregierung nahe lege, ein anderes auf anderen Prinzipien aufgebautes Gesetz auszuarbeiten. Er drfe die Frage stellen, ob das Kabinett damit einverstanden sei.

Staatssekretr Dr. Nerreter antwortet, bis zum letzten Punkt ja, diesem aber knne er nicht zustimmen, da er es – wie gesagt – nicht fr sicher halte, ob ein auf dem Mibrauchsprinzip aufgebautes Kartellgesetz befriedigend werde.

Staatsminister Dr. Seidel verweist demgegenber auf die Entschlieung, in der ja unter anderem wrtlich erklrt werde;

„... welcher ohne ein grundstzliches und allgemeines Kartellverbot aufzustellen, Kartelle usw. der Aufsicht der Kartellbehrden unterwirft.“

Damit hoffe er, zu recht vernnftigen Grundstzen kommen zu knnen.

Auch Ministerprsident Dr. Ehard meint, da man einer solchen Erklrung zustimmen knne.

Staatssekretär Dr. Koch schlägt vor, wie folgt zu formulieren:

„... unter möglichster Vermeidung eines allgemeinen Kartell-Verbots ...“

Es wird festgestellt, daß der Ministerrat sich damit einverstanden erklärt.

Ministerpräsident Dr. Ehard bemerkt, das Kabinett sei wohl auch damit einverstanden, daß versucht werde, die Änderungen zu beraten und zu beschließen, auch wenn wider Erwarten sofort über die EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses abgestimmt werde. Hier sei die Frage offen, welche Haltung solle der bayerische Vertreter bei der Abstimmung einnehmen. Man könne entweder ablehnen oder zustimmen oder den dritten Weg beschreiten, nämlich eine Aufteilung der EntschlieÙung zu erreichen versuchen. Dass sich Bayern für den zweiten Teil, nämlich für die Empfehlung von Grundsätzen für ein neues Gesetz ausspreche, sei konsequent, übrig bleibe also das Problem, wie solle man sich beim ersten Teil verhalten. Er halte es für richtig zu erklären, Bayern sei für die Teilung der EntschlieÙung, deren zweiten Teil es für absolut notwendig halte. Was den ersten Teil anlange, könne man es dem Herrn Wirtschaftsminister nicht zumuten, dagegen zu stimmen, man könne sich aber der Stimme enthalten.

Staatsminister Dr. Seidel erklärt sich damit einverstanden und bemerkt, er werde von sich aus die Trennung verlangen. Er benötige jetzt nur mehr die Ermächtigung des Ministerrats für den Fall, daß eine neue Formulierung zustande komme.

Ministerpräsident Dr. Ehard empfiehlt, Herrn Staatsminister Dr. Seidel zu ermächtigen, eine Erklärung, wie sie im Laufe der heutigen Sitzung formuliert worden sei, abzugeben. Jedenfalls habe sich die Tendenz, der das Kabinett folgen wolle, klar abgezeichnet.

Staatsminister Dr. Seidel stellt noch fest, daß in einem Gesetzentwurf, den er an der Stelle des Bundeswirtschaftsministers aufgestellt habe, Merkmale des Mißbrauchsprinzip enthalten seien und dazu noch einige Verbote, aber kein grundsätzliches und allgemeines Kartellverbot.

Abschließend erklärt sich der Ministerrat mit dem vom Herrn Ministerpräsidenten und Herrn Staatsminister Dr. Seidel vorgeschlagenen Weg, der bei den Verhandlungen in der Vorbesprechung und im Plenum des Bundesrats besprochen werden soll, einverstanden.²¹

8. Entwurf einer Verordnung über die Fremdenverkehrsstatistik²²

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, § 5 des Entwurfs zu streichen, wird nicht unterstützt.²³

9. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)²⁴

21 Das Gesetz kam nach langer Verzögerung schließlich im Jahre 1957 zustande. – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081).

22 S. MWi 24138. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 155/54.

23 Bezug genommen wird auf die BR-Drs. Nr. 155/1/54. Der vom BR-Innenausschuß zur Streichung vorgeschlagene § 5 des Regierungsentwurfs lautete: „Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Behörden und Stellen sind gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) berechtigt und verpflichtet, dem Bundesminister für Verkehr und den für den Fremdenverkehr fachlich zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen Einzelangaben auf dem Dienstweg weiterzuleiten.“ Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP I/12, Nr. 220 TOP II/17 u. Nr. 240 TOP I/24.

24 S. im Detail StK-GuV 13495, StK-GuV 13496, StK-GuV 13497, StK-GuV 13498, StK-GuV 13499 u. StK-GuV 13500. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1954 S. 150f., 167f., 253 u. 258; *Kabinettsprotokolle* 1956 S. 117, 135ff., 158 u. 170ff.; s. *Schulz*, Wiederaufbau S. 288–314. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 156/54. Zum Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. I S. 83) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 102 TOP I/13; zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1037) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP I/21 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 166 TOP III/A11. Dem vorliegend behandelten Gesetzentwurf liegt zugrunde ein ursprünglicher Initiativentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der unter dem Titel „Gesetz zur Schaffung von Familienheimen (Zweites Wohnungsbaugesetz)“ bereits am 20.11.1952 erstmalig vorgelegt und am 5.10.1953 im Bundestag eingebracht worden war. Der CDU/CSU-Entwurf hatte zum Ziel, die Eigentumsbildung für Familien zu erleichtern. „Um weite Kreise des Volkes zugleich mit der Förderung des Baues sozialer Wohnungen mit dem heimatlichen Boden zu verwurzeln“, so der Entwurf, sollten Bund, Länder und Gemeinden dazu verpflichtet werden, die gemäß dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24.4.1950 und dem LAG vom 14.8.1952 „für den sozialen Wohnungsbau bestimmten Mittel überwiegend zur Schaffung von Familienheimen zu verwenden.“ Gemeint waren Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäuser mit Garten; Drei- und Mehrfamilienhäuser sollten nur noch in Ausnahmefällen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. S. die BT-Drs. Nr. 3868 u. die BT-Drs. Nr. 5 (Zitat ebd.). Die Bundesregierung sah es allerdings, so die Begründung zum Regierungsentwurf, als „nicht zweckmäßig“ an, „ein Sondergesetz neben dem Ersten Wohnungsbaugesetz zu erlassen“. Der vorliegend behandelte Regierungsentwurf stellte ein umfassendes Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Ersten Wohnungsbaugesetz dar, in dem auch die „wertvollen Gedanken des Entwurfs der CDU/CSU zum Familienheimgesetz in möglichst

Sämtliche Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 156/1/54 werden unterstützt, auch diejenigen unter 5a und 5b mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. II 3b, 26 a, 27b, 28a und 6b.²⁵

Außerdem wird beschlossen, zwei Landesanträge zu § 13 Abs. 2 zu stellen, von denen der erste zum Ziel hat, in Satz 1 dieser Bestimmung die Worte „unter Leitung“ durch die Worte „im Benehmen mit“ zu ersetzen. Durch den zweiten Antrag solle in § 13 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz hinter dem Wort „Wohnungsbedarf“ eingefügt werden: „an volkswirtschaftlich und städtebaulich geeigneter Stelle“.²⁶

10. Entwurf eines Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren²⁷

Einwendungen werden nicht erhoben.

11. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken²⁸

Der Ministerrat beschließt, diesen Gesetzentwurf abzulehnen.²⁹

12. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949³⁰

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

13. Entwurf eines Gesetzes über das internationale Zuckerabkommen vom 1. Oktober 1953³¹

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

14. Entwurf einer Verordnung über die besondere Ernteterminfeststellung für das Jahr 1954³²
und

15. Entwurf einer Verordnung über die Nachkontrolle der Bodenbenutzungserhebung für das Jahr 1954³³

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

16. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 45 der internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1953 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art³⁴

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.

17. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 101 der internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft³⁵

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen zu erheben, jedoch darauf hinzuweisen, daß der Entwurf zustimmungsbedürftig sei.³⁶

weitgehendem Umfange in das Wohnungsbaugesetz“ eingearbeitet und „eine Reihe von weitergehenden Förderungsbestimmungen für den Bau von Familienheimen“ verankert werden sollten.

25 Bei der BR-Drs. Nr. 156/1/54 handelte es sich unter Punkt I. um die Empfehlung des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, keine Einwendungen gegen den Regierungsentwurf zu erheben, sowie unter Punkt II um die Änderungsempfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des BR-Finanzausschusses.

26 Abdruck des bayerischen Antrags im Bundesrat als BR-Drs. Nr. 156/2/54. Das Gesetz kam erst im Jahre 1956 zustande. – Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523).

27 S. im Detail StK-GuV 11059. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 169. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 148/54. – Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 62).

28 S. im Detail StK-GuV 10091; Minn 87040 u. Minn 90600. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 146/54. Vgl. thematisch (Bundesapothekengesetz) Nr. 205 TOP VIII. Es handelte sich um ein zweites Verlängerungsgesetz zum Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 13.1.1953 (s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 104 TOP II/6), das ursprünglich nur bis zum 15.7.1953 befristet gewesen war und nun ein weiteres mal bis zum 31.7.1955 verlängert werden sollte. Zum ersten Verlängerungsgesetz, dem von der Staatsregierung ebenfalls abgelehnten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 4. Juli 1953 (BGBl. I S. 469) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/29.

29 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/4.

30 Vgl. Nr. 198 TOP I/36. – Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 vom 21. August 1954 (BGBl. II S. 781).

31 Vgl. Nr. 206 TOP I/27. – Gesetz über das internationale Zuckerabkommen vom 8. Juni 1954 (BGBl. II S. 577).

32 S. im Detail StK-GuV 10793. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 154/54. – Verordnung über die besondere Ernteterminfeststellung für das Jahr 1954 vom 26. Mai 1954 (BAnz. Nr. 101, 28.5.1954).

33 S. im Detail StK-GuV 11063. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 164/54. – Verordnung über die Nachkontrolle der Bodenbenutzungserhebung für das Jahr 1954 vom 26. Mai 1954 (BAnz. Nr. 101, 28.5.1954).

34 Vgl. Nr. 198 TOP I/24. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art vom 10. Juni 1954 (BGBl. II S. 624)

35 S. im Detail StK-GuV 11062. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 162/54.

36 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/11.

18. Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Gerichte für Arbeitssachen³⁷

Der Abänderungsvorschlag in der BR-Drucks. Nr. 152/1/54, einen neuen § 3 einzufügen, wird unterstützt, im übrigen sollen aber keine Einwendungen erhoben werden.³⁸

II. Entwurf eines Stiftungsgesetzes³⁹

Staatsminister Dr. Schwalber verweist auf seine Note vom 15. April 1954, in der ausgeführt werde, daß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Anregungen des Senats zu dem Entwurf eines Stiftungsgesetzes zum großen Teil entsprochen habe.⁴⁰ Außerdem werde in der Note erklärt, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die Vorschläge des Senats nicht berücksichtigt worden seien.

Staatsminister Zietsch äußert Bedenken gegen Art. 43 Abs. 2, wonach öffentlichrechtliche feste Geldrechnisse durch den Zeichnispflichtigen mit dem 25-fachen Beitrag abgelöst werden könnten; er halte einen 25-fachen Ablösungsbetrag für zu hoch.⁴¹

Staatsminister Dr. Schwalber erwidert, der ursprüngliche Entwurf habe nur den 18-fachen Betrag vorgesehen gehabt, die Erhöhung sei auf Anregung des Senats erfolgt. Bekanntlich handle es sich hier um eine alte Streitfrage, die auch bei der Ablösung der Forstrechte eine Rolle spiele.⁴²

Staatsminister Zietsch empfiehlt, auch bei diesem Entwurf beim 18-fachen Betrag zu bleiben, insbesondere damit nicht die Entscheidung bei den Forstrechten präjudiziert werde.

Der Ministerrat beschließt, in Art. 43 Abs. 2 das Wort „25-fache“ durch „18-fache“ zu ersetzen.

Staatsminister Dr. Schwalber fährt fort, der Senat habe empfohlen, in Art. 1 Abs. 3 neben den Zwecken der Religion auch die der Weltanschauung zu nennen. Er halte diese Abänderung aber nicht für erforderlich im Hinblick auf Art. 40 des Gesetzentwurfs, wonach die Vorschriften dieses Titels auch für Stiftungen gelten, die entsprechenden Zwecken der israelitischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften gewidmet sind.⁴³

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden, daß Art. 1 Abs. 3 in der vorgesehenen Form bleibt. Es wird aber vereinbart, daß das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Art. 40 noch redaktionell überarbeiten solle, da die jetzige Fassung, die zweimal das Wort „entsprechend“ enthalte, sprachlich nicht schön sei.

Staatsminister Dr. Schwalber weist dann darauf hin, daß er im Gegensatz zu der Meinung des Senats darauf bestehen müsse, alle Stiftungen gleich zu behandeln, ohne Rücksicht, ob sie über ein großes oder kleines Vermögen verfügen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner schließt sich dieser Meinung an, worauf beschlossen wird, Art. 31 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 nicht abzuändern.⁴⁴

Staatsminister Zietsch stellt noch eine Frage zu Art. 15;⁴⁵ das Finanzministerium habe Bedenken, daß Stiftungsorgane nur Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hätten, während Beamte für jede Schuld bei Verletzung ihrer Obliegenheiten hafteten.

37 S. im Detail StK-GuV 11097. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 152/54.

38 Bei der BR-Drs. Nr. 152/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des BR-Finanzausschusses und des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Letzterer hatte die Einfügung eines neuen § 3 angeregt, durch den die Verordnung auch im Lande Berlin Gültigkeit erlangen sollte. – Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Gerichte für Arbeitssachen vom 30. Juni 1954 (BGBl. I S. 194).

39 Vgl. Nr. 191 TOP I u. Nr. 193 TOP VI.

40 Diese Note vom 15.4.1954 nicht ermittelt (s.).

41 Bezug genommen wird hier auf den früheren Art. 44 Abs. 2 des Regierungsentwurfs; s. hierzu .

42 Vgl. .

43 Bezug genommen wird auf den ursprünglichen Art. 41 des Gesetzentwurfs; s. hierzu .

44 Bezug genommen wird auf den ursprünglichen Art. 32 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 des Regierungsentwurfs (w.), die gelaute hatten: „(1) Die Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde [...] 3) zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die Wertgrenze von 1.000 DM übersteigt; [...] 6) zu Rechtsgeschäften, die mit einem Kostenaufwand von mehr als 5.000 DM verbunden sind oder an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist.“

45 S. .

Staatsminister Dr. Schwalber erinnert daran, daß über diese Frage bei der ersten Beratung des Entwurfs sehr eingehend gesprochen worden sei und bittet, es bei der jetzigen Fassung zu belassen.

Auch Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner spricht sich dafür aus, die Bestimmung nicht abzuändern. Er halte es für richtig, Organmitglieder und Beamte zu trennen und bei letzteren die Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes (vergl. Art. 16 des Entwurfs) gelten zu lassen.⁴⁶

Der Ministerrat beschließt, Art. 15 nicht abzuändern. Abschließend wird vereinbart, den Gesetzentwurf in der jetzigen Form dem Bayer. Landtag vorzulegen, sobald die Änderungen der Art. 40 und 43 durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt sind.⁴⁷

III. Beflaggung der Gebäude des Bayerischen Staates

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, es habe sich als zweckmäßig herausgestellt, bei allen Anlässen, bei denen die Beflaggung der Staatsgebäude angeordnet werde, neben der bayerischen Staatsflagge auch die Bundesflagge zu hissen.

Man müsse deshalb wohl die Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden abändern.⁴⁸

Der Ministerrat faßt daraufhin folgenden Beschluß:

§ 8 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden wird bezüglich der Beflaggung in der Weise abgeändert, daß bei allen angeordneten Beflaggungen der Öffentlichen Gebäude des Bayerischen Staates neben der bayerischen Staatsflagge stets die Bundesflagge zu zeigen ist.⁴⁹

IV. Sudetendeutscher Tag München 1954⁵⁰

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, daß der Herr Ministerpräsident eine Einladung der Sudetendeutschen Landsmannschaft zum Sudetendeutschen Tag erhalten habe, der an Pfingsten dieses Jahres stattfinden werde. Gleichzeitig werde um einen Zuschuß der Bayerischen Staatsregierung gebeten.⁵¹

Staatssekretär Stain teilt mit, die Länder, in denen der Sudetendeutsche Tag bisher abgehalten worden sei, hätten Zuschüsse von 20 000 DM gegeben, er bitte, in gleicher Weise zu verfahren. Übrigens glaube er, daß der Sudetendeutsche Tag heuer zum letztenmal stattfinden werde, da seine Ziele im wesentlichen erreicht seien.

Der Ministerrat beschließt, einen Zuschuß von 20 000 DM zu gewähren, der aus Einzelpl. XIII Kap. 04 Tit. 302 zu entnehmen ist.

V. Geschäftsberichte der Staatsministerien⁵²

46 Art. 16 des Regierungsentwurfs (w.) hatte gelautet: „Für die Beamten der Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes. Die Stiftungsbeamten werden durch das nach der Satzung der Stiftung zuständige Organ angestellt, befördert und entlassen.“

47 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 21.5.1954 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 27.10.1954. S. BBd. 1953/54 VII Nr. 5560; StB. 1953/54 VII S. 2400–2405. – Stiftungsgesetz vom 26. November 1954 (GVBl. S. 301).

48 Gemeint ist die Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden – ADOSt. – vom 22. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 1). S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 185 TOP V.

49 Zum Fortgang s. Nr. 222 TOP X.

50 S. die Materialien in StK 14881; SdA Kanzlei des Sprechers 171. Auf den – bis in die heutige Gegenwart – an Pfingsten stattfindenden Sudetendeutschen Tagen trafen sich unter der organisatorischen Federführung der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SL) jährlich einmal sämtliche Vertriebenenorganisationen und -institutionen. Konzipiert teils als folkloristische Traditions- und Brauchtumsveranstaltung, zugleich aber auch immer als politische Großkundgebung, zogen die Sudetendeutschen Tage stets mehrere zehntausend, teilweise gar hunderttausende von Teilnehmern an. Der 5. Sudetendeutsche Tag in München vom 4. bis 7. Juni 1954 stellte für die Vertriebenen eine wichtige Zäsur insofern dar, als MPr. Ehard am 5.6.1954 die Schirmherrschaft über die sudetendeutsche Volksgruppe verkündete. Im Vorfeld der bayerischen Landtagswahl vom 28.11.1954 sandte die Staatsregierung damit ein symbolisch und psychologisch wichtiges Signal an die Vertriebenen, die SL wurde – indirekt – als erster Ansprechpartner in Vertriebenenangelegenheiten anerkannt und die Sudetendeutschen zum vierten bayerischen „Stamm“ neben den Altbayern, den Franken und Schwaben erhoben. Im Jahre 1962 wurde diese Schirmherrschaft dann förmlich verbrieft und beurkundet. S. zum Ablauf und zur Bedeutung des Sudetendeutschen Tages 1954 in München detailliert *Franzen*, Stamm S. 180–202; ferner *50 Jahre Beurkundung der Schirmherrschaft Bayerns über die sudetendeutsche Volksgruppe; Stickler*, Sudetendeutsche Landsmannschaft.

51 Schreiben des Sprechers der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Rudolf Lodgman v. Auen, an MPr. Ehard, 2.4.1954 (StK 14881). Das Manuskript der Eröffnungsrede von MPr. Ehard auf dem Sudetendeutschen Tag im Kongreßsaal des Deutschen Museums am 5.6.1954 enthalten in NL Ehard 651; auszugsweiser Abdruck in *Quellen zur politischen Geschichte Bayerns in der Nachkriegszeit I* S. 539–543, Dok. Nr. 62.

52 Vgl. Nr. 202 TOP XVI.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß die Geschäftsberichte der Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und soziale Fürsorge bisher noch nicht eingelaufen seien. Er bitte die Staatskanzlei, die Ressorts nochmals daran zu erinnern, daß die Berichte möglichst bald vorgelegt werden müßten.⁵³

[VI.] Bayerische Grenzpolizei⁵⁴

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, daß er leider noch keine Gelegenheit gehabt habe, mit dem Bundesinnenminister über die Frage zu sprechen, ob das Abkommen über die Paßnachschaue noch gelte, wenn die bayerische Grenzpolizei aufgelöst werde.

Vor einigen Wochen habe übrigens der Leiter des Bundespaßkontrolldienstes angefragt, ob eine Entscheidung über den Fortbestand der bayerischen Grenzpolizei gefallen sei. Dabei sei zum Ausdruck gekommen, daß die Übernahme dieser Aufgaben durch das Präsidium der Landpolizei abgelehnt werde.

Er hoffe, in Kürze doch Gelegenheit finden zu können, mit dem Bundesinnenminister zu sprechen.⁵⁵

[VII.] Erlaß von Bundesrahmengesetzen

Auf Frage von Staatsminister Dr. Schwalber erwidert Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner, auf der letzten Konferenz der Innenminister sei das Problem der Bundesrahmengesetze behandelt worden. Die Konferenz habe sich entschlossen, durch Innenminister Meyers⁵⁶ von Nordrhein-Westfalen in einer Vorsprache bei Bundesinnenminister Dr. Schröder diese Frage klären zu lassen. Erst dann könne die Angelegenheit Bundesbeamten-Rahmengesetz weiter behandelt werden.

Staatsminister Dr. Schwalber schildert weitere Fälle, in denen versucht werde, durch Erlaß von Bundesrahmengesetzen in die Verwaltungshoheit der Länder einzugreifen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner bezeichnet es für notwendig, notfalls das Bundesverfassungsgericht anzurufen, Der erste Schritt sei übrigens das Bundesjagdgesetz gewesen,⁵⁷ leider hätten damals die Länder mit Ausnahme Bayerns versäumt, sich dagegen zu wehren.

[VIII.] Bebauung des Maxburg-Geländes⁵⁸

Staatsminister Zietsch führt aus, wie er schon in seiner Note vom 15. April mitgeteilt habe, sei diese Angelegenheit jetzt abgeschlossen, die Verträge seien unterschrieben.⁵⁹ Er glaube nicht, daß sich der Ministerrat damit nochmals befassen müsse.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß der Ministerrat diese Mitteilung zur Kenntnis nimmt.

Staatsminister Dr. Schwalber bemerkt, das Staatsministerium der Finanzen habe das Kabinett vor vollendete Tatsachen gestellt; der außerordentliche Haushalt, in dem für den Wiederaufbau der Maxburg 10 Mio DM enthalten seien, wäre anders aufgestellt worden, wenn damals die endgültige Finanzierung des Projekts bekannt gewesen wäre. Leider habe später der Ministerrat in seiner Abwesenheit beschlossen, diese Mittel für Grenzlandzwecke zu verwenden.

Staatsminister Dr. Seidel weist darauf hin, daß in der vorletzten Sitzung Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann den Sachverhalt aufgeklärt und auf Frage des Innen- und Wirtschaftsministers geantwortet habe, die frei gewordenen 10 Mio DM seien für den Grenzlandfonds bestimmt.

⁵³ Zum Fortgang s. Nr. 218 TOP V u. Nr. 226 TOP XII.

⁵⁴ Vgl. Nr. 202 TOP XV, Nr. 210 TOP V u. Nr. 211 TOP X.

⁵⁵ Zum Fortgang s. Nr. 217 TOP X.

⁵⁶ Biogramm: meyersfranz_70811

⁵⁷ Zum Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 118 TOP III/12 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 104 TOP II/17. Die bayerische Staatsregierung hatte im Jahre 1953 erwogen, gegen das Bundesjagdgesetz eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 140 TOP II.

⁵⁸ Vgl. Nr. 207 TOP VI, Nr. 208 TOP X u. Nr. 211 TOP XX.

⁵⁹ S. .

Staatsminister Dr. Schwalber wendet sich nochmals gegen die Kürzung der von ihm beantragten Mittel aus dem ao. Haushalt von 30 auf 8 Mio DM, die es ihm unmöglich mache, Landtagsbeschlüsse zu vollziehen. Was die Lehrerbesoldung betreffe,⁶⁰ so müsse er es ablehnen, die Verantwortung zu übernehmen.

Staatsminister Zietsch fügt hinzu, auch er sei dazu nicht bereit, die Verantwortung für den Mehraufwand habe der Landtag zu tragen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt mit, der Herr Ministerpräsident beabsichtige, die Frage der Lehrerbesoldung aufzurollen, da die Schuldenwirtschaft, in die man allmählich hineinkomme, höchst bedenklich sei. Jedenfalls könne die Regierung von dem verfassungsrechtlichen Mittel, Einspruch gemäß Art. 78 Ziff. 5 zu erheben, Gebrauch machen.⁶¹ Das habe zur Folge, daß der Landtag nochmals beraten müsse, immerhin habe dann aber die Staatsregierung alles getan, wozu sie verfassungsmäßig in der Lage und verpflichtet sei.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, er verfolge die Entwicklung im Landtag, vor allem im Besoldungsausschuß, mit Besorgnis. Man müsse sich sehr ernsthaft mit dieser Frage befassen und dem Landtag klar machen, daß der bisher begangene Weg nicht weiter beschritten werden könne.⁶²

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

60 Zur Frage der Reform der Lehrerbesoldung s. zuletzt Nr. 211 TOP I; zum Fortgang s. Nr. 215 TOP III.

61 Art. 78 Abs. 5 BV lautet: „(5) Beschlüsse des Landtags, welche die im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzte Ausgaben erhöhen, sind auf Verlangen der Staatsregierung noch einmal zu beraten. Diese Beratung darf ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht vor Ablauf von 14 Tagen stattfinden.“

62 Zum Fortgang der Angelegenheit „Bebauung des Maxburg-Geländes“ s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 15 TOP XVII.